



Regionalplan Südwestthüringen



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Vorwort

Verfahrensübersicht

Einführung / Erläuterungen

Bekanntgabe der Genehmigungen 2011 und 2012

Regionalplan Südwestthüringen

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

Glossar

Regionalplan Südwestthüringen

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Regionale Planungsstelle

Hölderlinstraße 1, Behördenzentrum

98527 Suhl

Telefon: 03681 / 73 45 01

Fax: 03681 / 73 45 02

E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de

www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest



Glossar



Bauleitplanung/-plan

Aufgabe der Bauleitplanung ist entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) / Vorhaben- und Erschließungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Daseinsvorsorge, öffentliche

Leistungen, die der Staat erfüllt oder gewährleistet, um die Grundversorgung der Bevölkerung hinsichtlich sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Bedürfnisse sicher zu stellen. Die Daseinsvorsorge zählt zu den wichtigsten kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, wird aber auch von überörtlichen Verwaltungsebenen vielfältig wahrgenommen. Die dazu aufgebaute und betriebene Infrastruktur bildet eine wichtige Grundlage zur Erreichung der räumlichen Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

Demographischer Wandel

Markante Änderungen bezüglich der künftigen Dynamik und der inneren Zusammensetzung der Bevölkerung. Vier Einzelrends sind dabei von Bedeutung: der langfristig wirksame Rückgang der Bevölkerung, die Alterung, die zunehmende Internationalisierung durch Zuwanderung aus dem Ausland sowie eine Individualisierung durch kleinere Haushalte. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist vor allem das Nebeneinander von Räumen mit wachsenden und schrumpfenden Bevölkerungen von Bedeutung. Thüringen gehört dabei zu den Räumen mit abnehmender Bevölkerung.

Dezentrale Konzentration

Auf der Ebene der \Rightarrow Raumordnung und Regionalentwicklung fand das übergeordnete Prinzip der Nachhaltigkeit seinen programmatischen Niederschlag im Leitbild der dezentralen Konzentration, zuerst verankert im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen des Bundes im Jahre 1993. Dieses raumordnerische Leitbild kennzeichnet ein Raummodell, bei dem regionale Potenziale und Entwicklungsaktivitäten auf die Stärkung mehrerer bestehender Kristallisationspunkte ausgerichtet werden. Damit soll einer allzu starken räumlichen Konzentration von Einrichtungen, Arbeitsplätzen, Einwohnern u.a. auf ein Hauptzentrum entgegengewirkt werden. Im Regionalplan findet das Leitbild der dezentralen Konzentration seinen Ausdruck im System der \Rightarrow Zentralen Orte. Die dezentrale Konzentration besitzt für die Sicherung der Daseinsvorsorge auch weiterhin Bedeutung (vgl. Leitbild 2 „Daseinsvorsorge sichern“, MKRO 2006).

Eigenentwicklung

Die Rahmenvorgaben für die Entwicklung der Siedlungsflächen in den einzelnen Gemeinden werden als eine wesentliche Aufgabe der übergeordneten \Rightarrow Landes- und Regionalplanung angesehen. In diesem Kontext bedeutet Eigenentwicklung im Allgemeinen, dass eine Gemeinde neue Siedlungsflächen dann ausweisen darf, wenn sie zur Deckung des örtlichen Bedarfes benötigt werden. Ein solcher Bedarf resultiert in erster Linie aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung. Zusätzlich ist noch der Flächenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe aufgrund betriebsbedingter Erweiterungen oder Umstrukturierungen hinzuzurechnen.

Für Thüringen erfolgen Festlegungen zur Eigenentwicklung der Gemeinden in \Rightarrow LEP, 3.1.2.

Eignungsgebiet

Nach dem \Rightarrow Raumordnungsgesetz sollen durch die Festlegung von Eignungsgebieten raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich dadurch gesteuert werden, dass bestimmte Gebiete in einer Region für diese Maßnahmen als geeignet erklärt werden. Das hat zur Folge, dass diese Maßnahmen außerhalb dieser Gebiete regelmäßig ausgeschlossen sein sollen. Der Gesetzgeber hat dabei das Eignungsgebiet als ein effizientes Mittel zur räumlichen Steuerung vor allem der privilegierten Windenergienutzung im Blickfeld gehabt. Nach § 7 Abs. 3 ThürLPIG kann die Ausweisung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Entwicklungspotenzial (endogenes, regionales)

Jene Menge an Gütern und Dienstleistungen, die in einer Region bei einem gegebenen Bestand an Entwicklungs- und Produktionsfaktoren maximal erzeugt werden kann. Das regionale Entwicklungspotenzial ist dann voll ausgeschöpft, wenn die in einer Region latent vorhandenen, also auch die bisher noch ungenutzten Ressourcen optimal erschlossen sind. Dazu zählt auch die In-Wert-Setzung qualitativer Entwicklungspotenziale, z.B. des Images, der Identität und vor allem der Innovationskraft einer Region durch Förderung der Lernbereitschaft und des Unternehmertums.

Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in \Rightarrow Raumordnungs-

plänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind nach § 4 ROG bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu beachten. Zusätzlich ergibt sich bei der ⇒ Bauleitplanung eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind als solche nach § 4 ROG bei ⇒ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des ⇒ Raumordnungsverfahrens und landesplanerischen Stellungnahmen. Sie sind nach § 4 ROG bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Fachplanungen, raumwirksame

Aus der Sicht der Raumordnung sind darunter alle Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z.B. die Sachbereiche Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik). Für größere, Raum beanspruchende Vorhaben sind so genannte ⇒ Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die verschiedenen Fachplanungsgesetze enthalten in der Regel auch Vorschriften über die Einhaltung der ⇒ Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung und Feststellung von Fachplänen (⇒ Raumordnungsklauseln).

Freiraum / Freiraumschutz

Freiraum ist der Teil der Erdoberfläche, der in naturnahem Zustand ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion überwiegend verträglich ist (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei). Die Definition ist zweckbestimmt durch die Grundfunktion, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und somit am Freiraumschutz orientiert.

Freiraum und Freiraumschutz sind raumplanerische Begriffe. Sie beziehen sich auf den schonenden und sparsamen Umgang mit dem freien Raum als eine der zentralen Aufgaben von Landes- und Regionalplanung, was auch zu den Kernbestandteilen einer ⇒ nachhaltigen Raumentwicklung gehört.

Gegenstromprinzip

Das Gegenstromprinzip kennzeichnet die wechselseitige Beachtung und Berücksichtigung der verschiedenen räumlichen Planungsebenen von Bund, Ländern und Gemeinden. Gemäß ⇒ Raumordnungsgesetz soll sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen, die Ordnung des Gesamttraumes soll zugleich die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes und daraus folgenden Festsetzungen des ⇒ Raumordnungsgesetzes sollen in allen Teilräumen des Bundesgebietes gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden. So soll allen Bürgern ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung stehen und eine menschenwürdige Umwelt gesichert werden. Es sollen ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei ist Gleichwertigkeit nicht mit Gleichartigkeit zu verwechseln, da auch die strukturellen Unterschiede der Teilräume berücksichtigt werden müssen.

Grundsätze der Raumordnung

⇒ Erfordernisse der Raumordnung

Grundversorgungsbereich

Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend vom zugehörigen ⇒ Zentralen Ort mit Waren, Dienstleistungen und Infrastruktur des Grundbedarfes versorgt wird.

Grundzentrum

⇒ Zentraler Ort

Infrastruktur

Materielle Einrichtungen in einer Region, die die Grundlage für die Ausübung der menschlichen Grunddaseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholung, Verkehr, Kommunizieren usw.) bilden. Sie ermöglichen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Raumes. Konkret handelt es sich z.B. um Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrs- und Kommunikationsnetze, Einrichtun-

gen des Gesundheits- und Bildungswesens usw. Es sind im Wesentlichen Einrichtungen der ⇒ öffentlichen Daseinsvorsorge. Durch Privatisierung öffentlicher Aufgaben werden immer mehr auch Versorgungseinrichtungen privatwirtschaftlich betrieben.

Kulturlandschaft, Landschaft

Im weitesten Sinne ist jede vom Menschen gestaltete bzw. veränderte Landschaft eine Kulturlandschaft. Alexander von Humboldt definierte Landschaft als Gesamtheit aller Aspekte einer Region, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird. Planerisch verbindet sich mit dem Begriff Kulturlandschaft eine bestimmte Zielstellung zur Entwicklung eines abgrenzbaren Raumes, der sich durch herausgehobene, naturräumliche Merkmale sowie Merkmale der spezifischen Raumeignung und -nutzung von anderen unterscheidet.

Landesplanung

⇒ Raumordnung

Landesentwicklungsplan

⇒ Raumordnungspläne

Ländlicher Raum

⇒ Raumkategorien

Landschaftsprogramm / Landschaftsrahmenplan

In den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes (Landschaftsprogramm) oder Teile eines Landes (Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Dies erfolgt unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der ⇒ Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen, wenn sie zur Aufnahme als Ziele oder Grundsätze geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen notwendig sind, in die ⇒ Raumordnungspläne aufgenommen werden.

Leitbild, raumordnerisches

Ein raumordnerisches Leitbild kennzeichnet einen gewünschten künftigen Zustand eines Raumes (Soll-Zustand). Um das Leitbild umzusetzen, ist ein auf den angestrebten Zustand ausgerichtetes, koordiniertes Handeln erforderlich (Handlungsstrategien). Ein Zeitraum für die Realisierung des Leitbildes ist in der Regel nicht festgelegt (Prozesscharakter). Es wird aber davon ausgegangen, dass es grundsätzlich erreichbar ist. Auf Bundesebene sind solche räumlichen Leitbilder durch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006 als „Leitbilder und Handlungsstrategien in Deutschland“ verabschiedet worden.

Motorisierter Individualverkehr

⇒ Verkehrssysteme

Nachhaltige Raumentwicklung

Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes herbeizuführen. Die nachhaltige Raumentwicklung ist eine im ⇒ Raumordnungsgesetz besonders hervorgehobene Leitvorstellung der Planung (vgl. auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat z.B. die Reduzierung der Siedlungsflächenneuinanspruchnahme einen besonderen Stellenwert.

Natura 2000

Die EU-Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) bilden gemeinsam die rechtliche Grundlage für ein europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000, mit dem die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa beitragen wollen.

Die auf der Basis dieser Richtlinien ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete (Special-Protection-Areas, auch SPA-Gebiete) bzw. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bilden zusammen die sogenannte Natura-2000-Gebietskulisse.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

⇒ Verkehrssysteme

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Planungen, einschließlich der ⇒ Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Raumkategorien

Raumkategorien – auch Gebietstypen, Gebiets- oder Raumordnungskategorien genannt – dienen dazu, das Bundesgebiet und die Länder in Gebiete unterschiedlicher struktureller Merkmale zu untergliedern, also Gebiete mit gleichen Strukturen zusammenzufassen und von Gebieten mit anderen Merkmalen abzuheben. In der Raumforschung und Raumbearbeitung dienen Raumkategorien analytischen Zwecken, während mit den in den ⇒ **Raumordnungsplänen** auf Landes- und Regionalebene ausgewiesenen Raumkategorien spezifische Zielsetzungen verfolgt werden. In Thüringen sind die Raumkategorien Verdichtungsraum und Ländlicher Raum ausgewiesen. Innerhalb der Kategorie Ländlicher Raum werden Stadt- und Umlandräume sowie Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben hervorgehoben.

Verdichtungsraum

Raumkategorie, die die Gebiete um die Oberzentren mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer intensiven sozioökonomischen Verflechtung umfasst. Verdichtungsräume sind – nach Kriterien der Ministerkonferenz für Raumordnung – von den Ländern einheitlich für das ganze Bundesgebiet abgegrenzt.

Ländlicher Raum

Raumkategorie, in der dörfliche bis kleinstädtische ⇒ **Siedlungsstrukturen** vorherrschen und die Bevölkerungsdichte relativ gering ist. Als siedlungsstruktureller Gebietstyp in der laufenden Raumbearbeitung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung zeichnen sie sich durch ihre vielfältigen Strukturen und Funktionen aus, die sie auch für die Städte und Verdichtungsräume übernehmen. Im Vordergrund stehen neben der allgemeinen Sicherung der Arbeits- und Wohnfunktion die Nahrungsmittelproduktion, die Erholung und der Tourismus, der Schutz der Natur- und Kulturlandschaft sowie die Ressourcenbereitstellung. Wegen des sozioökonomischen Strukturwandels in den Industriestaaten und der fortschreitenden Suburbanisierung ist eine räumliche Abgrenzung schwierig geworden. Städtische und ländliche Siedlungsstrukturen vermischen sich.

Gemäß Landesentwicklungsplan Thüringen ist der Ländliche Raum definiert als Raum außerhalb der Verdichtungsräume ⇒ **LEP, Begründung 2.3.1.**

Stadt- und Umlandraum

Teilraum des Ländlichen Raumes, der für die weitere wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung ist und der relativ enge sozioökonomische Verflechtungen aufweist. Als Entwicklungsraum ist er Impulsgeber für angrenzende Teilräume. Aufgrund seiner Siedlungsdynamik besteht Ordnungsbedarf bei der Siedlungsentwicklung und der ⇒ **Freiraumsicherung**. Aus der Nutzung der Entwicklungschancen und dem Ordnungsbedarf resultiert letztlich auch ein interkommunales Abstimmungs- und Kooperationserfordernis.

Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben

Teilraum des Ländlichen Raumes, in dem durch unterdurchschnittliche Arbeitsplatz- und Beschäftigtenzahlen die Notwendigkeit besteht, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Wirtschaftsstruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorrangig umzusetzen.

Raumordnung

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Durch Abstimmung und Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche an den Raum wird zur Verwirklichung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für eine ⇒ **nachhaltige Raumentwicklung** beigetragen. Auf Bundesebene werden die Belange und Verfahren der Raumordnung durch das ⇒ **Raumordnungsgesetz** geregelt. Die Ebenen für die Verwirklichung der Raumordnung sind vor allem die der Landes- und Regionalplanung.

Landesplanung

Den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) entsprechende zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung der Länder (siehe auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Ihre Aufgabe ist die Aufstellung von ⇒ **Raumordnungsplänen** auf Länderebene sowie die Abstimmung ⇒ **raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen**.

Regionalplanung

Zusammenfassende, übergeordnete (überfachliche) und überörtliche Raumordnung für das Gebiet einer Planungsregion. Regionalplanung nimmt im System der räumlichen Gesamtplanung eine Mittelstellung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein und koordiniert im Interesse einer ausgewogenen Zukunftsvorsorge die verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum.

Zusammenfassend lassen sich drei Hauptfunktionen der Regionalplanung unterscheiden:

- die Steuerungsfunktion gegenüber öffentlichen Planungsträgern
- die Konfliktregelungsfunktion bei widerstreitenden Raumnutzungsabsichten und
- die Erfüllungsfunktion von großräumigen ⇒ **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**.

Träger der Regionalplanung in Thüringen sind die Regionalen Planungsgemeinschaften als kommunal verfasste Körperschaften öffentlichen Rechtes (§ 3 Abs. 1 ThürLPIG).

Raumordnungsgesetz (ROG)

Gesetz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das Grundsätze für die gesamtäumliche Entwicklung enthält sowie Vorschriften über Aufgaben, Leitvorstellungen, Begriffsbestimmungen und Bindungswirkungen der ⇒ Erfordernisse der Raumordnung im Bund und in den Ländern.

Raumordnungsklauseln

Rechtsvorschriften, nach denen bei ⇒ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die ⇒ Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen bzw. zu beachten und die Landesplanungsbehörden zu beteiligen sind, damit sie die Erfordernisse der Raumordnung geltend machen können. Viele Fachplanungsgesetze enthalten derartige Raumordnungsklauseln.

Raumordnungsverfahren (ROV)

Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander.

Raumordnungspläne

In den Raumordnungsplänen sind, in Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG und nach Maßgabe der Leitvorstellung einer ⇒ nachhaltigen Raumentwicklung und des ⇒ Gegenstromprinzips, die ⇒ Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum festzulegen.

Landesentwicklungsplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ⇒ Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Ordnung, Sicherung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

Regionalplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das Gebiet einer Planungsregion. Zu den Kerninhalten der Regionalpläne gehören ⇒ Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur anzustrebenden regionalen Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur.

Raumstruktur / Siedlungsstruktur

Mit dem Begriffspaar Siedlungs- und Raumstruktur wird die bestehende räumliche Ordnung umschrieben. Das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes wird geprägt durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen räumlichen ⇒ Verflechtungen.

Siedlungsstruktur umschreibt die Verteilung der Städte, Ortschaften und Standorte von Einrichtungen im Raum, ihre Vernetzung untereinander sowie ihre Einbettung in die umgebenden Nutzungsformen und Freiräume.

Die heute erkennbaren Raumstrukturen sind Ergebnisse von langfristigen Prozessen und Kräften, die die Raumentwicklung beeinflussen. Im engeren Sinne kann darunter auch eine Flächennutzungsstruktur verstanden werden. Sie beinhaltet Verteilungen, Dichten, Verbreitungen und Anteile bestimmter Raumstrukturelemente wie Wohn- und Gewerbesiedlungen, Verkehrsflächen, punkt- und bandförmige Infrastrukturanlagen, Freiflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen usw. In einem weiter gefassten Sinne können in einen Raumstrukturbegriff auch Kapazitäten (z.B. der Wirtschaft), Potenziale und Tragfähigkeiten einbezogen werden.

Regionalmanagement

Der Begriff Regionalmanagement bezeichnet ein auf der regionalen Ebene ansetzendes, informelles Handlungskonzept, welches aktions- und vollzugsorientiert auf den Abbau von Hemmnissen der Regionalentwicklung sowie die Eröffnung von Entwicklungsoptionen durch kollektiv getragene Planungs- und Umsetzungsbemühungen ausgerichtet ist. Regionalmanagement gehört zu den so genannten informellen Planungsverfahren. Es wird eingesetzt, um strukturpolitisch relevante Entscheidungsträger und Fachexperten einer Region zu Verantwortungsgemeinschaften in themengerichteten Netzwerken zu verbinden und sie in ihren auf die Entwicklung ihrer Region ausgerichteten Beiträgen enger zu koordinieren. Insbesondere dient es dazu, die Selbsthilfekräfte einer Region zu mobilisieren und Projekte, die in Regionalen Entwicklungskonzepten eingebettet sind, zu entwickeln und umzusetzen.

Der aus dem Unternehmensbereich entlehnte Managementbegriff verweist dabei nicht auf ein hierarchisches Führungsinstrument, sondern bezieht sich auf eine durch qualifiziertes Personal angeleitete Selbstorganisation. Diese wird vor allem dort benötigt, wo umsetzungsstarke regionale Institutionen fehlen. Im Vordergrund steht dabei die sozial-kommunikative Komponente von Management, die eine netzwerkbasierte Verhandlung und Koordination unterstützen und Synergieeffekte für die Regionalentwicklung erzielen soll.

Regionalmarketing

Regionalmarketing ist ein Kommunikations- und Kooperationsinstrument der regionalen Entwicklung, das zur inneren und äußeren Stärkung einer Region beitragen und möglichst gemeinsam mit den regionalen Akteuren initiiert und auch umgesetzt werden soll.

In der Zielrichtung fokussiert Regionalmarketing gegenüber dem Regionalmanagement stärker auf die Förderung regionaler Identifikation, auf regionale Profilbildung sowie auf eine wirtschaftsbezogene regionale Außenvertretung, um die Wahrnehmbarkeit und Konkurrenzfähigkeit von Räumen im Wettbewerb der Regionen zu verbessern. Dort wo Regionalmarketing zu projektkonkreten Er-

gebissen führt, handelt es sich häufig um Projekte mit Eventcharakter (z.B. regionale Wochen, Messen). Letztlich zielt es auf eine aggregierte Nutzenstiftung, die aus der Vernetzung von bereits Vorhandenem resultiert.

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln verschiedenster strukturpolitisch relevanter Akteure zur Entwicklung eines Kooperationsraumes. Es wirkt vor allem durch die Selbstbindung der Akteure und beschränkt sich auf vordringlich regelungsbedürftige Themen und Probleme, z.B. Anpassungsaktivitäten an die Erfordernisse des demographischen Wandels. Dabei sollen ⇒ Ziele und Grundsätze der Raumordnung umgesetzt werden.

Regionalplanung

⇒ Raumordnung

Regionalplan

⇒ Raumordnungspläne

Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

⇒ Verkehrssysteme

Siedlungsstruktur

⇒ Raumstruktur / Siedlungsstruktur

Siedlungs- und Versorgungskern

Der Ortsteil einer als ⇒ Zentraler Ort ausgewiesenen Gemeinde, der gemäß dem Konzentrationsprinzip im Zentrale-Orte-Konzept und aufgrund seiner vorhandenen Funktionen, seiner Entwicklungsmöglichkeiten und seiner Erreichbarkeit, insbesondere durch den ⇒ ÖPNV, die besten Voraussetzungen zur Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen bietet.

Stadt- und Umlandraum

⇒ Raumkategorien

Städtenetz

Kooperationsform von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Gemeinden als Partner agieren, d.h. gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.

Verdichtungsraum

⇒ Raumkategorien

Verflechtung, räumliche

Dauerhafte funktionale Beziehung zwischen Räumen oder zwischen Standorten oder Funktionsbereichen innerhalb eines Raumes. Neben den räumlichen Verflechtungen der privaten Haushalte z.B. zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der Freizeit sowie der räumlichen Bezugs- und Lieferbeziehungen der Unternehmen gibt es auch historische, kulturelle, infrastrukturelle oder technische räumliche Verflechtungen. Wenn sich Verflechtungen innerhalb eines bestimmten Raumes besonders stark verdichten, entstehen Verflechtungsbereiche oder -räume, die sich gleichzeitig durch besonders intensive Verkehrs- und Kommunikationsbeziehungen auszeichnen.

Verflechtungsbereich

Gebiet, in dem Orte im Vergleich zu angrenzenden Gebieten durch besonders vielfältige Beziehungen des Arbeits-, Einkaufs-, Bildungs- und Freizeitverkehrs miteinander verbunden sind, wobei meist eine hierarchische (zentralörtliche) Ordnung vorliegt, beispielsweise die Orientierung auf eine zentrale Stadt mit übergeordneten Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen.

Verkehrssysteme

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Individuell zugängliche Beförderung von Personen im Nah- und Fernverkehr, unabhängig von Fahrplänen und vorgegebenen Fahrtrouten. Als Verkehrsmittel werden überwiegend Pkw benutzt.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Öffentliche Personennahverkehr ist ein Verkehrssystem, das auf vorgegebenen Routen und zu vorgegebenen Zeiten angeboten wird. Für diese Routen und Zeiten, die in einem Fahrplan festgelegt sind, besteht Bedienungspflicht. Der ÖPNV darf von jedem nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen benutzt werden. Insofern besteht auch Beförderungspflicht. Der ÖPNV umfasst die Teilsysteme Regionalbahn, S-Bahn, U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn und Omnibus sowie in Zukunft ggf. auch Kabinenbahnen. Zum

ÖPNV wird auch das Taxi gerechnet, da es ein öffentlich benutzbares Verkehrsmittel ist. Die Beförderung erfolgt im Gegensatz zum Individualverkehr kollektiv, d.h. in einem Fahrzeug werden nicht zusammengehörige Personen oder Personengruppen befördert. Als Aufgabe der ⇒ Daseinsvorsorge ist der ÖPNV dazu bestimmt, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr zu befriedigen. Das bedeutet, dass in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die Beförderungsdistanz von 50 km oder die Beförderungszeit von einer Stunde nicht überschritten wird.

Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Schienenpersonennahverkehr ist eine Form des öffentlichen Personennahverkehrs mit schienengebundenen Verkehrsmitteln (ohne Straßenbahn).

Vorbehaltsgebiet

In einem Vorbehaltsgebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ThürLPlG) soll einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Ein Vorbehaltsgebiet besitzt damit den Charakter eines ⇒ Grundsatzes der Raumordnung.

Vorranggebiet

Ein Vorranggebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ThürLPlG) ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines ⇒ Zieles der Raumordnung. Es ist damit abschließend abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der ⇒ Regionalplanung und der ⇒ Bauleitplanung.

Zentraler Ort

Das in ⇒ Raumordnungsplänen festgelegte zentralörtliche System basiert auf der Kategorisierung von Zentralen Orten, die bestimmte Funktionen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ausüben oder erlangen sollen (Ober-, Mittel- und Grundzentren). Diese normierte ⇒ Siedlungsstruktur bildet die Grundlage für Entscheidungen u.a. über den Einsatz öffentlicher Investitionen oder für die Ausweisung von Siedlungsflächen. Zentrale Orte sind Städte / Gemeinden, die über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus entsprechend ihrer jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System überörtliche Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres ⇒ Verflechtungsbereiches wahrnehmen. Der ⇒ Siedlungs- und Versorgungskern eines Zentralen Ortes hat dabei eine Bündelungsaufgabe bei der Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen.

Zentraler Ort höherer Stufe

Diese Zentralen Orte sind in Thüringen im Landesentwicklungsplan festgelegt. Dazu zählen Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Mittelzentren.

Grundzentrum

Zentraler Ort unterer Stufe zur Abdeckung des Grundbedarfes der Bevölkerung im ⇒ Grundversorgungsbereich. Diese zentralörtliche Kategorie ist gemäß Landesentwicklungsplan Thüringen in den Regionalplänen festzulegen.

Zentraler Versorgungsbereich

Der Begriff umfasst räumlich abgrenzbare Versorgungsbereiche unterschiedlicher Stufen, also insbesondere Innenstadtzentren in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen und nichtstädtischen Gemeinden. Mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche, die sich an den Standortpotenzialen der gewachsenen Siedlungsstruktur und dem sie prägenden Zentralsystem orientieren, wird gleichermaßen dem Anspruch der Raumordnung auf nachhaltige Ausgestaltung des Integrationsgebotes, nämlich vorrangig Stadt- und Ortszentren als Standorte für neue Handelseinrichtungen vorzusehen, gefolgt.

Zentrale Versorgungsbereiche zeichnen sich aus durch:

- ein vielfältiges Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, welches einen substanziellen Beitrag zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung leistet,
- eine städtebaulich integrierte Lage, d.h. ein von der Wohnbevölkerung gut zu erreichender Bereich innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiches und
- eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Eine bloße Agglomeration von Einzelhandelsnutzungen führt nicht automatisch zu einem zentralen Versorgungsbereich. Dem Bereich muss vielmehr die Bedeutung eines Zentrums für die Versorgung zukommen.

Ziele der Raumordnung

⇒ Erfordernisse der Raumordnung

Quellen

- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005*
- *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Raumordnungsbericht 2005, Bonn 2005*
- *Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, www.bmvbs.de; Internet-Glossar Raumordnung*